

AGENT-LETTER

Ausgabe 3/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Wirtschaftskammerwahlen 2020 - Versicherungsagenten gestärkt

Die Wirtschaftskammerwahlen sind beendet und ich möchte mich bei Ihnen, liebe Mitglieder, herzlich für Ihre Stimme und Unterstützung bedanken! Mit Ihrer Rückendeckung können wir mit Stolz Kampfesgeist für Sie in der kommenden Funktionsperiode für die Verbesserung Rahmenbedingungen, in Service- und Bildungsfragen etc. tätig werden. Dass Sie in hohem Ausmaß hinter unserer Interessenvertretung stehen, bestätigt die von uns eingeschlagene Richtung und bestärkt uns in unserer Arbeit gegenüber Behörden, Ministerien und im kammerinternen Interessensausgleich. kommenden konstituierenden Sitzungen der Gremien Versicherungsagenten werden personellen Weichen gestellt und danach können wir wieder inhaltlich an unseren bestehenden und neuen Projekten (weiter-)arbeiten. Dabei liegt es mir am Herzen, dass unsere Arbeit auch weiterhin fach- und praxisbezogen ausgerichtet ist und partei- und fraktionelle Themen in den Hintergrund treten.



KommR Horst Grandits Bundesgremialobmann

Weiterbildungspflicht für Versicherungsagenten: Frühzeitig für 2020 planen und Teilnahmebestätigungen vorrätig halten

Seit dem 1.1.2019 haben Versicherungsagenten sowie ihre an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Angestellten einer gesetzlichen Weiterbildungspflicht nachzukommen. § 137b Abs. 3a GewO sowie der Lehrplan für Weiterbildung der Versicherungsagenten geben die entsprechenden Rahmenbedingungen vor. Das Bundesgremium wurde aus Mitgliederkreisen bereits über erste behördliche Kontrollen in 2020 informiert. Grundsätzlich werden die Behörden zunächst die Übermittlung von Teilnahmenachweisen einfordern. Leistet der Gewerbetreibende dem keine Folge, muss er mit Kontrollen am Gewerbestandort rechnen.

Gem. § 137b Abs. 3 GewO ist der Gewerbetreibende nachweispflichtig über die in eigener Person erbrachte Weiterbildung sowie über diejenige Weiterbildung, die durch seine an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Mitarbeiter absolviert wurde. Die entsprechenden Teilnahmebestätigungen der Bildungsinstitutionen sind für die jederzeitige Einsichtnahme durch die Behörde zumindest 5 Jahre am Gewerbestandort aufzubewahren. Formerfordernisse gibt es keine, bei einer größeren Mitarbeiteranzahl wäre auch eine Liste mit den jeweiligen Informationen denkbar.

Um der Behörde einen zweifelsfreien Nachweis liefern zu können, empfiehlt das Bundesgremium, auf folgende Angaben zu achten:

- Name (verwechslungssicher)
- Anzahl an Weiterbildungsstunden exkl. Pausen (1 Stunde entspricht 60 min)
- absolviertes Modul 1 oder 2
- abhängiger/unabhängiger Anteil
- Datum der Weiterbildungsveranstaltung
 Name des geeigneten Bildungsinstitutes (wenn nötig, mit verwechslungssicherem
 Filialstandort). Ob allenfalls ein erforderliches Gütesiegel des Institutes für
 Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) vorliegt, kann vor Antritt der
 Weiterbildung hier überprüft werden. Bei Onlineschulungen ist darauf zu achten,
 dass eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt wurde.

Weiterbildungsverpflichtete:

Gewerbetreibende (Leitungsorgane) Vollgewerbe - § 2	mind. 15h / Jahr	7,5h unabhängig	Modul 1: mind. 5h Modul 2: mind. 5h
An der Vermittlung mitwirkende Mitarbeiter von Voll-Vermittlern - § 4	Mind. 15h / Jahr	Keine Einschränkung gem. §§ 6 und 7; firmeninterne Weiterbildung durch Gewerbeinhaber oder jedes externe BI durchführbar	Freie Auswahl aus Modul 1 und 2 (Bedachtnahme auf ausgeübte Tätigkeit)
Gewerbetreibende (Leitungsorgane) Nebentätigkeit (NT) - § 3	Mind. 5h / Jahr	2,5h unabhängig	Freie Auswahl aus Modul 1 und 2 (Bedachtnahme auf ausgeübte Tätigkeit)
An der Vermittlung mitwirkende Mitarbeiter von NT -Vermittlern - § 4	Mind. 5h / Jahr	Keine Einschränkung gem. §§ 6 und 7; firmeninterne Weiterbildung durch Gewerbeinhaber oder jedes externe BI durchführbar	Freie Auswahl aus Modul 1 und 2 (Bedachtnahme auf ausgeübte Tätigkeit)

Weitere Informationen finden Sie hier.

TIPP:

Erfahrungsgemäß besteht bei der Vielzahl der weiterbildungsverpflichteten Personen eine hohe Nachfrage nach Weiterbildungen. Planen und buchen Sie deshalb rechtzeitig! Für Angebote der Gremien der Versicherungsagenten finden Sie hier die Kontakte.

Ministerrat beschließt leichtere Absetzbarkeit von Arbeitszimmern

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 26.2.2020 eine weitere Entlastungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das sind rund 99 % der heimischen Betriebe, beschlossen. Er kommt damit einer langjährigen Forderung der Gremien der Versicherungsagenten nach, die einen Anteil von über 70 % der Mitglieder an Ein-Personen-Unternehmen haben.

Ab dem 1.1.2021 - mit dem ersten Teil der Steuerreform - sollen Unternehmer, die ihren Arbeitsplatz im Wohnungsverband haben, diesen maximal mit 1.200 Euro pro Jahr, d.h. 100 Euro monatlich, als Betriebsausgabe absetzen können.

Die Kosten für ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung (zB anteilige Miete, Strom, Heizung etc.) dürfen bisher nur dann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildet und der Raum (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

Da die bisherige Regelung nicht mehr der Arbeitswelt von heute entspricht, soll sie der Regierung zufolge an die technischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der digitalen Zeit angepasst werden, zB für die Bedürfnisse von Start Ups, Ein-Personen-Unternehmen oder auch für Gewerbe ohne zentralen Mittelpunkt in einem Büro. Wie die Regelungen im Detail aussehen werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Zur aktuellen Regelung finden Sie hier nähere Informationen.

LÄNDERINFO:		
Impressum:		

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten